

II- 406 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

X. Gesetzgebungsperiode

15.7.1964

152/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. K o s , Z e i l l i n g e r und Genossen
an den Bundesminister für Landesverteidigung,
betreffend Absehen von der Einberufung von Richtern und Richteramtsan-
wärtern zum ordentlichen Präsenzdienst.

-.-.-.-.-

Um den in den letzten Jahren bestehenden Richtermangel wenigstens zum Teil zu beheben, hat der Nationalrat am 13.12.1960 ein Bundesgesetz (BGBl.306/60) zur Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 26.11.1896, RGBl. Nr. 217, beschlossen, nach welchem bis zum 31.12.1963 im Falle eines dringenden Bedarfes ein Richteramtsanwärter, der die Richteramtsprüfung - der ein dreijähriger Ausbildungsdienst voranzugehen hat - abgelegt hat, auch vor Zurücklegung einer vierjährigen provisorischen Dienstzeit zum Richter ernannt werden konnte. Diese Bestimmung wurde in allen nur möglichen Fällen angewendet. Da es bis Ende des Jahres 1963 nicht möglich war, sämtliche freie Richterposten zu besetzen, wurde durch das Bundesgesetz vom 26.6.1963, BGBl. 196/1963, die Geltungsdauer des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 306/60 bis 31.12.1964 verlängert. Derzeit sind - um dem nötigen Bedarf an Richtern zu entsprechen und um zu vermeiden, dass ein Richtermangel entsteht, der sich auf die Ausübung der Rechtsprechung ungünstig auswirkt - bereits die Vorarbeiten im Gange, um die Geltungsdauer der eingangs erwähnten Bestimmungen neuerlich um weitere zwei Jahre zu verlängern. Es scheint somit ein rücksichtswürdiges, öffentliches Interesse vorzuliegen, welches ein Absehen von der Einberufung zum ordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 29 Abs. 2 lit. a Wehrgesetz bei Richtern und Richteramtsanwärtern geradezu schon von Amts wegen rechtfertigt. Trotzdem wurden in letzter Zeit nicht nur Richteramtsanwärter, deren Ausbildungsdienst um die Dauer des Präsenzdienstes verlängert wird, sondern sogar Richter zur Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes einberufen.

152/J

- 2 -

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn
Bundesminister für Landesverteidigung die

An f r a g e :

Sind Sie mit Rücksicht auf den bestehenden Richtermangel, der durch die Bundesgesetze vom 13.12.1960, BGBl. 306/60, und vom 26.6.1963, BGBl. 196/63, sozusagen auch vom Nationalrat bescheinigt wurde, bereit, die derzeit den ordentlichen Präsenzdienst leistenden Richter sofort vorzeitig zu entlassen und in Zukunft von der Einberufung von Richtern bzw. Richteramtsanwärtern im Interesse der Ausübung der Rechtsprechung, die doch ein besonders wichtiges öffentliches Interesse darstellt, abzusehen?

-.-.-.-.-